

## Termine August 2014

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung <sup>1</sup>	Scheck <sup>2</sup>
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag <sup>3</sup>	11.8.2014	14.8.2014	8.8.2014
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 sind die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer <sup>4</sup>	11.8.2014	14.8.2014	8.8.2014
Gewerbsteuer <sup>5</sup>	15.8.2014	18.8.2014	12.8.2014
Grundsteuer <sup>5</sup>	15.8.2014	18.8.2014	12.8.2014
Sozialversicherung <sup>6</sup>	27.8.2014	entfällt	entfällt

<sup>1</sup> Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmelungszeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

<sup>2</sup> Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

<sup>3</sup> Für den abgelaufenen Monat.

<sup>4</sup> Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat; bei Vierteljahreszahlern mit Dauerfristverlängerung für das vorangegangene Kalendervierteljahr.

<sup>5</sup> In Bundesländern, in denen der 15.8.2014 ein Feiertag ist, gilt der 18.8.2014 als Fälligkeitstermin mit einer Schonfrist 21.8.2014.

<sup>6</sup> Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 25.8.2014) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

## Berichtigung eines Steuerbescheids auf Grund neuer Tatsachen oder offener Unrichtigkeit

Das Finanzamt hatte im Einkommensteuerbescheid von einem Steuerzahler erklärte Renteneinkünfte nicht berücksichtigt. Es führte nach Eintritt der Rechtskraft eine auf „offenbare Unrichtigkeit“ gestützte Änderung durch. Dagegen wehrte sich der Steuerzahler mit der Begründung, dass er eine vollständige Erklärung unter Beifügung des Rentenbescheids abgegeben habe.

In dem sich anschließenden Rechtsstreit kam der Bundesfinanzhof zu dem Ergebnis, dass die Änderung des Finanzamts rechtswirksam vorgenommen wurde. Da der Steuerzahler seinen Erklärungspflichten in vollem Umfang nachgekommen war, konnte die unterbliebene Berücksichtigung der Renteneinkünfte nur auf einem mechanischen Versehen beruhen. Es konnte nicht unterstellt werden, dass die unterbliebene Berücksichtigung auf einer fehlerhaften rechtlichen Beurteilung der zuständigen Sachbearbeiterin zurückzuführen war. Folgerichtig handelte es sich um eine änderungsfähige offenbare Unrichtigkeit.

**Hinweis:** Wäre der Steuerzahler seinen Erklärungspflichten nicht ordnungsgemäß nachgekommen, hätte das Finanzamt den Bescheid auf Grund von neuen Tatsachen ändern können.

## Kindergeld für verheiratetes Kind

Mit Wegfall der Einkommens- und Bezügegenze ab 2012 ist ein Anspruch auf Ehegattenunterhalt eines verheirateten, nicht behinderten, in Ausbildung befindlichen Kindes für das Kindergeld nicht mehr von Bedeutung. Die Eltern haben

**Dr. Moser Steuerberatungsgesellschaft mbH**

**Auswärtige Beratungsstelle:**

**Sitz der Gesellschaft:**

**Geschäftsführer:**

An den Weiden 7  
 37081 Göttingen  
 Pf. 20 02 36 – 37087 Göttingen  
 goettingen@dr-moser-stbg.de

Telefon: 0551/900 02-0  
 Fax: 0551/900 02-20  
 www.dr-moser-stbg.de

Kyselhäuserstraße 1 – 06526 Sangerhausen  
 Telefon: 03464/57 90 62  
 Fax: 03464/57 90 63  
 sangerhausen@dr-moser-stbg.de

Göttingen

**Handelsregister:**

Göttingen Nr. HRB 1598

Dr. Richard Moser, Steuerberater, vBP  
 Dipl.-Kfm. Carsten Mörlins, Steuerberater  
 Dipl.-Kfm. Marcus Kalinowski, Steuerberater

deshalb grundsätzlich einen Kindergeldanspruch. Mit dieser Entscheidung bestätigt der Bundesfinanzhof seine bereits mehrfach geäußerte Auffassung.

Die Finanzverwaltung wendet zwischenzeitlich diese Rechtsprechung in allen noch nicht bestandskräftigen Fällen an.

### **Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen**

Der Gläubiger kann nach dem Eintritt der Fälligkeit seines Anspruchs den Schuldner durch eine Mahnung in Verzug setzen. Der Mahnung gleichgestellt sind die Klageerhebung sowie der Mahnbescheid.

Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn

- für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist,
- die Leistung an ein vorausgehendes Ereignis anknüpft,
- der Schuldner die Leistung verweigert,
- besondere Gründe den sofortigen Eintritt des Verzugs rechtfertigen.

Bei Entgeltforderungen tritt Verzug spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung ein; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, allerdings nur, wenn hierauf in der Rechnung besonders hingewiesen wurde.

Im Streitfall muss allerdings der Gläubiger den Zugang der Rechnung (nötigenfalls auch den darauf enthaltenen Verbraucherhinweis) bzw. den Zugang der Mahnung beweisen.

Während des Verzugs ist eine Geldschuld zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte bzw. für Rechtsgeschäfte, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

Der Basiszinssatz verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres.

Aktuelle Basis- bzw. Verzugszinssätze ab 1.1.2012:

<b>Zeitraum</b>	<b>Basiszinssatz</b>	<b>Verzugszinssatz</b>	<b>Verzugszinssatz für Rechtsgeschäfte ohne Verbraucherbeteiligung</b>
1.1. bis 30.6.2012	0,12 %	5,12 %	8,12 %
1.7. bis 31.12.2012	0,12 %	5,12 %	8,12 %
1.1. bis 30.6.2013	-0,13 %	4,87 %	7,87 %
1.7. bis 31.12.2013	-0,38 %	4,62 %	7,62 %
1.1. bis 30.6.2014	-0,63 %	4,37 %	7,37 %
1.7. bis 31.12.2014	-0,73 %	4,27 %	7,27 %

### **Abzug nachträglicher Schuldzinsen bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung im Falle der nicht steuerbaren Veräußerung einer Immobilie**

Was passiert, wenn der Eigentümer einer vermieteten Immobilie diese nach Ablauf der so genannten Spekulationsfrist (nicht steuerbar) veräußert, der Veräußerungserlös aber nicht ausreicht, das zur Anschaffung der Immobilie aufgenommene Darlehen restlos zu tilgen?

Der Veräußerer darf auf das Anschaffungsdarlehen gezahlte nachträgliche Schuldzinsen als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung abziehen. Dieses gilt auch, wenn der Veräußerer zur Tilgung des restlichen Anschaffungsdarlehens ein Umschuldungsdarlehen aufnimmt. Voraussetzung ist aber immer, dass der Erlös aus der Veräußerung stets und in vollem Umfang zur Ablösung des Anschaffungsdarlehens verwendet wird.

**Hinweis:** Schon 2012 hatte der Bundesfinanzhof im Falle einer steuerbaren Immobilienveräußerung entschieden, dass der nachträgliche Schuldzinsenabzug zulässig ist.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

### **Dreimonatsfrist für Verpflegungsmehraufwand auch bei dauerhafter Übernachtung im selben Pensionszimmer?**

Ein im Außendienst tätiger Arbeitnehmer wohnte in A und übernachtete wochentags in einer Pension in B, von der er seine jeweiligen Kunden in seinem Vertriebsbezirk besuchte. Er war dort mehr als 200 Tage im Jahr unterwegs und machte für alle Tage Verpflegungsmehraufwendungen geltend. Das Finanzamt meinte, der Aufenthalt in der Pension sei einer doppelten Haushaltsführung gleichzusetzen, sodass Verpflegungsmehraufwendungen nur für die ersten drei Monate angesetzt werden können. Das Finanzgericht des Landes Sachsen-Anhalt entschied zu Gunsten des Arbeit-

nehmers, dass die Grundsätze der doppelten Haushaltsführung nicht anzuwenden sind, weil eine Pension kein Haushalt ist.

Das Finanzgericht hat die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen, der jetzt abschließend entscheiden muss.

### **Häusliches Arbeitszimmer bei einem Pool- bzw. Telearbeitsplatz**

Kosten eines häuslichen Arbeitszimmers sind nur dann voll abzugsfähig, wenn im Arbeitszimmer der Mittelpunkt der beruflichen und betrieblichen Tätigkeit liegt. Ist dies nicht der Fall, sind Kosten bis zu 1.250 € abzugsfähig, wenn ansonsten kein beruflicher Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Steht ein sonstiger Arbeitsplatz zur Verfügung, sind Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer grundsätzlich nicht abzugsfähig.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte zwei Fälle zu entscheiden:

Im ersten Fall hatte ein Großbetriebsprüfer an der Dienststelle keinen festen Arbeitsplatz, sondern teilte sich für die vor- und nachbereitenden Arbeiten der Prüfungen mit sieben anderen Kollegen drei Arbeitsplätze (sog. Poolarbeitsplätze). In dem Fall sind die Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer abzugsfähig, weil der Poolarbeitsplatz dem Steuerprüfer nicht in dem zur Verrichtung seiner gesamten Innendienstarbeiten erforderlichen Umfang zur Verfügung stand. Dies muss aber nicht bei jedem Poolarbeitsplatz so sein. Der BFH stellt klar, dass ein Poolarbeitszimmer ein anderer Arbeitsplatz sein kann und zwar dann, wenn bei diesem - anders als im Streitfall - aufgrund der Umstände des Einzelfalls (ausreichende Anzahl an Poolarbeitsplätzen, ggf. dienstliche Nutzungseinteilung etc.) gewährleistet ist, dass der Arbeitnehmer seine berufliche Tätigkeit in dem konkret erforderlichen Umfang dort erledigen kann.

Im zweiten Fall hatte sich ein Steuerzahler in seinem häuslichen Arbeitszimmer einen Telearbeitsplatz eingerichtet, an dem er gemäß einer Vereinbarung mit seinem Dienstherrn an bestimmten Wochentagen seine Arbeitsleistung erbrachte. Das Gericht versagte den Werbungskostenabzug für das häusliche Arbeitszimmer, weil der Telearbeitsplatz grundsätzlich dem Typus des häuslichen Arbeitszimmers entsprach und dem Steuerzahler an der Dienststelle auch ein anderer Arbeitsplatz „zur Verfügung stand“. Es war ihm weder untersagt, seinen dienstlichen Arbeitsplatz jederzeit und damit auch an den eigentlich häuslichen Arbeitstagen zu nutzen, noch war die Nutzung des dienstlichen Arbeitsplatzes in tatsächlicher Hinsicht in irgendeiner Weise eingeschränkt.

### **Erbengemeinschaft ist im Grunderwerbsteuerrecht selbstständiges Steuersubjekt**

Vereinigen sich durch eine Anteilsübertragung mindestens 95 % der Anteile an einer grundbesitzenden Gesellschaft in einer Hand, unterliegt die Anteilsübertragung der Grunderwerbsteuer, obwohl keine Grundstücke übertragen werden. Dies gilt auch, wenn die Anteile von einer Erbengemeinschaft erworben werden. Diese ist im Grunderwerbsteuerrecht (anders als im Einkommensteuerrecht) ein selbstständiges Rechtssubjekt.

Stockt die Erbengemeinschaft ihre Beteiligung später auf 100 % auf, unterliegt dieser Anteilserwerb nicht zusätzlich der Grunderwerbsteuer.

Beispiel:

A und B sind zu je 50 % an einer grundbesitzenden GmbH beteiligt. A verstirbt und wird von seinen Kindern S und T beerbt. Die Erbengemeinschaft erwirbt von B 47 % der Anteile hinzu. Ein Jahr später erwirbt sie die restlichen 3 %.

Der erste Anteilskauf unterliegt mit dem sog. Grundstücksbedarfswert der Grunderwerbsteuer, nicht jedoch der zweite Anteilskauf.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

### **Bewertungsgesetz bei Erbschaft- und Schenkungsteuer**

Der Kapitalwert einer wiederkehrenden, zeitlich beschränkten Nutzung oder Leistung (z. B. ein Wohnrecht) beträgt maximal das 18,6-fache des maßgeblichen Jahreswerts der Nutzung oder Leistung. Bei der Ermittlung des Kapitalwerts ist der Jahreswert dieser Nutzungen oder Leistungen maximal mit 1/18,6-tel des Werts des Wirtschaftsguts selbst anzusetzen. Damit wird gewährleistet, dass die Nießbrauchslast an einem Grundstück nie höher sein kann als der Wert des Grundstücks selbst.

Eine Tochter hatte ihrem Vater ein Einfamilienhaus geschenkt, an dem er bereits ein lebenslanges unentgeltliches Wohnrecht hatte. In dem Schenkungsvertrag waren als Verkehrswerte des Grundstücks und des Wohnrechts auf der Grundlage eines Sachverständigengutachtens 60.000 € bzw. 43.000 € angegeben. Der Jahreswert des Wohnrechts betrug nach dem Sachverständigen 4.744 €. Fraglich war, ob bei der Ermittlung der Schenkungsteuer die Belastung aus dem Wohnrecht mit dem Jahreswert anhand des Grundbesitzwertes oder des höheren Verkehrswertes zu berücksichtigen war.

Der Bundesfinanzhof entschied, dass auch nach der Neuregelung der Bewertung des Grundbesitzes durch die Erbschaftsteuerreform der geringere Wert anzusetzen war. Zwar können nunmehr im Rahmen des Nachweises eines niedrigeren gemeinen Werts des Grundstücks auf dem Objekt lastende Nutzungsrechte mit dem Verkehrswert berücksichtigt werden. Dabei handelt es sich aber um ein eigenständiges Verfahren, das nicht auch automatisch für die Festsetzung der Erbschaft- oder Schenkungsteuer gilt.

Nur wer im Rahmen der gesonderten Feststellung des Grundbesitzwerts einen niedrigeren gemeinen Wert des Grundstücks unter Berücksichtigung der auf dem Objekt lastenden Nutzungsrechte nachweist, kann dies auch bei der Festsetzung der Erbschaft- oder Schenkungsteuer nutzen.

### ***Nachträglicher Wegfall der Steuerbegünstigung für Betriebsvermögen***

Die unentgeltliche Übertragung von Betriebsvermögen, land- und forstwirtschaftlichem Vermögen sowie von Anteilen an Kapitalgesellschaften ist unter bestimmten Voraussetzungen erbschaftsteuerlich privilegiert. Es wird ein Verschonungsabschlag und ein Abzugsbetrag gewährt. Beide können insoweit rückwirkend wegfallen, als begünstigtes Vermögen innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren veräußert wird. Als Veräußerung gilt jede entgeltliche Übertragung. Unerheblich ist, aus welchen Gründen die Veräußerung stattfindet, folglich auch, ob sie freiwillig oder unfreiwillig erfolgt. Wie restriktiv die Wegfallklausel angewendet wird, ist daran zu erkennen, dass selbst die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, zu hohe Privatentnahmen zur Tilgung von Erbschaftsteuerverbindlichkeiten oder die Veräußerung von Vermögensteilen zur Erfüllung von Pflichtteilsansprüchen steuerschädlich sind.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

### ***Zuordnung eines gemischt genutzten Gebäudes zum Unternehmensvermögen muss bis spätestens zum 31. Mai des auf den Leistungsbezug folgenden Jahres erfolgen***

Nutzt ein Unternehmer ein Gebäude sowohl für den unternehmerischen als auch für den nichtunternehmerischen privaten Bereich, kann er das Gebäude ganz, im Umfang der unternehmerischen Nutzung oder gar nicht dem Unternehmensvermögen zuordnen. Die Zuordnung muss bis spätestens zum 31. Mai des auf den Leistungsbezug folgenden Jahres erfolgen. Dieses Zuordnungswahlrecht gilt sowohl für natürliche als auch für juristische Personen (z. B. GmbH). Nutzt der GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführer das Gebäude teilweise für eigene Wohnzwecke, muss die GmbH deshalb eine Zuordnungsentscheidung vornehmen. Liegt diese bis zum 31. Mai des Folgejahres nicht vor, ist das Grundstück umsatzsteuerlich dem Privatvermögen zuzurechnen. Von der Zuordnung hängt der Umfang der abzugsfähigen Vorsteuern ab.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

### ***Behandlung wiederkehrender Leistungen im Generationennachfolgeverbund***

Als Generationennachfolgeverbund wird das Verhältnis zwischen Eltern und ihren gesetzlich erb- und pflichtteilsberechtigten Abkömmlingen angesehen. Werden innerhalb eines derartigen Verbunds von einem Erben im Zusammenhang mit Vermögensübertragungen Rentenzahlungen an die Geschwister geleistet, ist davon auszugehen, dass es sich um Gleichstellungsgelder handelt.

Nur in besonderen Ausnahmefällen kann von Versorgungsleistungen ausgegangen werden. Sie können vorliegen, wenn das Versorgungsbedürfnis der zu versorgenden Person nachprüfbar im Vordergrund steht. Es reicht allein nicht aus, dass sich bei vereinbarten wiederkehrenden Leistungen Schwankungen in Bezug auf die Höhe der Leistungen durch ihre Abänderbarkeit gem. § 323 ZPO ergeben können.

Diese Beurteilung hat nach einem Beschluss des Bundesfinanzhofs dazu geführt, wiederkehrende Leistungen zwischen Geschwistern als Gleichstellungsgelder zu behandeln.

Im Rahmen einer vorweggenommenen Erbfolge wurde dem Sohn ein Hof übertragen. In diesem Zusammenhang verpflichtete er sich, monatliche Zahlungen an seine beiden Schwestern bis zu deren Lebensende zu zahlen. Der Sohn war der Auffassung, dass es sich bei den von ihm zu leistenden Zahlungen um abzugsfähige „Dauernde Lasten“ handeln würde.

Das Gericht bestätigte die Auffassung des Finanzamts und behandelte die Zahlungen als nicht abzugsfähige Unterhaltsleistungen.

### ***Keine Benachteiligung wegen des Geschlechts bei Kündigung während der Schwangerschaft***

Wird einer schwangeren Arbeitnehmerin gekündigt, ohne dass der Arbeitgeber von der Schwangerschaft weiß, hat die Arbeitnehmerin keinen Schadensersatzanspruch wegen einer Diskriminierung auf Grund ihres Geschlechts. Weder die Kündigung noch ein „Festhalten“ daran ist Indiz für eine Benachteiligung wegen des Geschlechts. So entschied das Bundesarbeitsgericht im Fall einer Personalsachbearbeiterin, der fristgemäß während der Probezeit gekündigt worden war.

Da die Tatsache der Schwangerschaft der Arbeitgeberin nicht bekannt war, konnte sie bei Ausspruch der Kündigung keine Rolle gespielt haben. Zu einer anschließenden außergerichtlichen Einigung war die Arbeitnehmerin nicht bereit. Die Arbeitgeberin durfte also ihrerseits am Prozessweg festhalten, ohne dass diesem Verhalten eine Indizwirkung zukommt. Ein Streit über die Zahlung von Mutterschutzlohn stellt nicht allein deshalb eine Diskriminierung dar, weil nur Frauen diesen Anspruch geltend machen können.

### ***Anerkennung eines Ehegattenarbeitsverhältnisses trotz unangemessen hohen Arbeitslohns***

Arbeitsverhältnisse zwischen Ehegatten können steuerrechtlich nur anerkannt werden, wenn sie ernsthaft vereinbart und entsprechend der Vereinbarung tatsächlich durchgeführt werden. Der schriftliche Arbeitsvertrag muss inhaltlich dem zwischen Fremden Üblichen entsprechen. Der als Arbeitnehmer beschäftigte Ehegatte muss die vertraglich geschuldete Arbeitsleistung erbringen.

In einem vom Niedersächsischen Finanzgericht entschiedenen Fall beschäftigte ein Unternehmer seine Ehefrau als geringfügig entlohnte Bürohilfin, sie erhielt 400 € pro Monat. Nach Auffassung der Finanzverwaltung war dies unangemessen hoch und sie berücksichtigte nur einen monatlichen Nettolohn von 200 €. Zu Recht, wie das Finanzgericht entschied.

Die Vereinbarung eines unangemessen hohen Arbeitslohns führt nach diesem Urteil nicht zur generellen Nichtanerkennung des Arbeitsverhältnisses. Wird ein Angehörigenarbeitsverhältnis dem Grunde nach anerkannt, ist der überhöhte unangemessene Arbeitslohn auf ein angemessenes Maß zu beschränken. Das „Übermaß“ ist der privaten Sphäre als Privatentnahme zuzuordnen.

### ***Wegfall der Arbeitsuchendmeldung führt nicht zwangsläufig zur Beendigung der Kindergeldzahlung***

Stellt die Agentur für Arbeit die Arbeitsvermittlung für ein kindergeldberechtigtes Kind ein, führt dies nicht zwangsläufig zum Wegfall des Kindergelds.

Der Bundesfinanzhof musste sich mit einem solchen Fall befassen. Ein volljähriges Kind, das keinerlei Leistungen bezog, war bei der Agentur für Arbeit als arbeitsuchend gemeldet. Da sich das Kind trotz Aufforderung durch die Agentur dort ohne Angabe von Gründen nicht gemeldet hatte, teilte die Agentur dem Kindergeldberechtigten mit, dass sie die Arbeitsvermittlung einstelle. Die Familienkasse hob daraufhin die Kindergeldfestsetzung für den entsprechenden Zeitraum auf.

Das Gericht beurteilte dies anders. Da keine ausdrückliche steuerliche Regelung besteht, wann der durch die Meldung begründete Status als arbeitsplatzsuchend entfällt, gelten hier die Vorschriften des Sozialrechts. In der Rechtslage bis 31. Dezember 2008 war eine dreimonatige Meldefrist Voraussetzung. Dies ist jedoch mit Wirkung ab 1. Januar 2009 durch das Gesetz zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente geändert worden. Danach entfällt die Pflicht der Agentur zur Vermittlung des Arbeitsuchenden unabhängig von dessen Meldepflicht nicht mehr nach drei Monaten, sie besteht vielmehr grundsätzlich unbefristet fort.